

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 574  
des Abgeordneten Franz Josef Wiese (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/1442

### **Ermittlungen gegen den brandenburgischen SPD-Politiker Steffen Barthels**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Am 13.08.2016 berichtete die „Märkische Allgemeine“ in ihrer Lokalausgabe „Neue Oranienburger Zeitung“ auf Seite 25, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Veltener SPD-Politiker Steffen Barthels eingestellt worden sei. Danach sei gegen ihn der Vorwurf erhoben worden, „mit Minderjährigen verkehrt“ zu haben. Barthels saß zum damaligen Zeitpunkt für die SPD sowohl in der Veltener Stadtverordnetenversammlung als auch im Kreistag von Oberhavel. Darüber hinaus war er im Vorstand der „Oberhavel Holding“ vertreten. Aus der „Angelegenheit“, so berichtete die MAZ weiter, hätte Barthels seine Konsequenzen gezogen und sei deshalb von all seinen politischen Ämtern zurückgetreten - auch um, wie Barthels zitiert wurde, „die Menschen in [...] meiner Partei zu schützen“. Gegenüber der „Märkischen Allgemeinen“ erklärte die Oberstaatsanwältin Marianne Böhm, dass es noch nicht mal einen Anfangsverdacht gegen Barthels gegeben hätte. Das überrascht, denn die MAZ wusste zu berichten, dass der Arbeitsrechner von Barthels „durchforstet“ worden sei. Marianne Böhm wurde später, 2017, auch im NSU-Untersuchungsausschuss des Landtags Brandenburg vernommen und damit konfrontiert, warum gegen verschiedene Personen keine Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.<sup>1</sup> Barthels war damals Mitarbeiter des SPD-Landtagsabgeordneten Thomas Günther. Bei der Kommunalwahl 2019 trat Barthels wiederum für die SPD an. Seit Kurzem arbeitet er für das ebenfalls aus Velten stammende Mitglied des Landtags Brandenburg Andreas Noack (SPD).<sup>2</sup> Dessen Ehefrau ersetzte Barthels im Übrigen auch 2016 in der Veltener Stadtverordnetenversammlung.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wann wurde gegen Steffen Barthels ein Ermittlungsverfahren von welcher Staatsanwaltschaft eingeleitet?

---

<sup>1</sup> Gemeint ist die 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses 6/1 vom 10.11.2017, vgl. ferner hierzu <https://brandenburg.nsu-watch.info/zusammenfassung-16-sitzung-10-november-2017/>, zuletzt aufgerufen am 08.06.2020 um 09:19 Uhr.

<sup>2</sup> [https://www.maz-online.de/Lokales/Oberhavel/Velten/Velten-Steffen-Barthels-arbeitet-im-Team-des-Landtagsabgeordneten-Andreas-Noack?utm\\_term=Autofeed&utm\\_medium=Social&utm\\_source=Facebook#Echobox=1587650618](https://www.maz-online.de/Lokales/Oberhavel/Velten/Velten-Steffen-Barthels-arbeitet-im-Team-des-Landtagsabgeordneten-Andreas-Noack?utm_term=Autofeed&utm_medium=Social&utm_source=Facebook#Echobox=1587650618), zuletzt aufgerufen am 08.06.2020 um 08:21 Uhr.

Eingegangen: 30.06.2020 / Ausgegeben: 06.07.2020

Frage 2: Wegen welcher Straftatbestände wurde gegen ihn ermittelt?

zu Fragen 1 und 2: Auskünfte zu höchstpersönlichen Daten werden im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen grundsätzlich nicht erteilt. Zur Begründung wird auf die Antworten der Landesregierung zur Kleine Anfrage 4015 (Landtagsdrucksache 6/10120) und Kleine Anfrage 4208 (Landtagsdrucksache 6/10640) verwiesen. Die Landesregierung hält jedoch vorliegend ausnahmsweise eine Beantwortung der Fragen 1 und 2 für zulässig, weil der den Fragestellungen zugrundeliegende Sachverhalt bereits öffentlich bekannt war. Der Schutz der personenbezogenen Daten tritt daher vorliegend aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gegenüber dem parlamentarischen Informations- und Kontrollinteresse zurück. Im Jahr 2016 prüfte die Staatsanwaltschaft Neuruppin aufgrund einer bei der Polizei angebrachten Strafanzeige gegen Steffen Barthels den in den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage erwähnten Tatvorwurf der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB). Aufgrund der Ergebnisse der kriminalpolizeilichen Auswertung eines vom brandenburgischen Landtag zur Verfügung gestellten Computers stellte der zuständige Dezernent das Verfahren am 6. September 2016 mangels Anfangsverdachts ein, nachdem sich keine Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Handlung ergeben hatten.

Frage 3: Ist es in der Sache zutreffend, dass im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Barthels' Arbeitsrechner kriminaltechnisch untersucht wurde? (Bitte näher ausführen.)

zu Frage 3: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4: Wie ist zu erklären, dass die Oberstaatsanwältin Marianne Böhm erklärte, es habe keinen Anfangsverdacht gegeben, wenn doch anscheinend ein dienstliches Arbeitsgerät des Beschuldigten untersucht wurde?

zu Frage 4: Nach Maßgabe der Ziff. IV.5 der Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes des Landes Brandenburg vom 21. August 1998 - 411-40 - „Richtlinien für die Prüfung eines Anfangsverdachts wegen einer Straftat“ (JMBl. S. 106) kann die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Prüfung, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder von dessen Einleitung abzu- sehen ist, ihr freiwillig zur Verfügung gestellte Unterlagen auswerten und zur Erweiterung der Beurteilungsgrundlage auch allgemein zugängliche oder in amtlicher Verwahrung befindliche Unterlagen oder Akten beziehen. Zur Prüfung eines Anfangsverdachts können im Rahmen von Vorermittlungen sämtliche verfügbare Erkenntnisquellen ausgeschöpft werden.

Frage 5: Wurde der Arbeitsrechner von Barthels freiwillig von seinem damaligen Arbeitgeber herausgegeben oder aber von den Behörden im Sinne des § 94 Abs. 2 StPO beschlagnahmt worden?

zu Frage 5: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Waren insoweit Behörden aus anderen Bundesländern in die getätigten Ermittlungen eingebunden? Wenn ja, in welcher Form?

zu Frage 6: Nein.

7. Ist es üblich, dass Oberstaatsanwälte in Brandenburg während eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens gegenüber den Medien Stellungnahmen abgeben, wie es 2016 Oberstaatsanwältin Marianne Böhm tat?

zu Frage 7: Die Entscheidung, wer und in welchem Umfang eine Auskunft im Einzelfall gegenüber den Medien erteilt, obliegt der verfahrensführenden Behörde nach Maßgabe der Vorschriften des Pressegesetzes des Landes Brandenburg, der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und der Richtlinien der Justizministerin für die Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien vom 13. Juni 2006.

8. Erhielt Oberstaatsanwältin Böhm im Fall Barthels eine dienstliche Weisung dahingehend, keine weiteren Ermittlungen anzustellen? (Bitte näher ausführen.)

zu Frage 8: Nein.

9. Ist Oberstaatsanwältin Marianne Böhm ebenfalls Mitglied der brandenburgischen SPD?

zu Frage 9: Die Frage nach der Parteizugehörigkeit einzelner Staatsanwältinnen und Staatsanwälte steht in keinem Zusammenhang mit dem Verantwortungsbereich der Landesregierung. Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, für die es an einer Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag insbesondere deswegen fehlt, weil sie nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

10. Wann erging die Abschlussverfügung in der Sache gegen Barthels aus welchem Grund und von wem wurde sie unterzeichnet?

zu Frage 10: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.